

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**
Ausgabe - Nr. **4**
Ausgabetag **25.01.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
21	22.01.19	Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2019	36 – 38
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
22	18.01.19	Aufgebot zweier Sparkassenbücher	39
KREIS WARENDORF			
23	22.01.19	a) Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)	40
24	10.01.19	b) Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde - festgelegte Schonzeit für Ringeltauben	41 – 43
25	22.01.19	c) Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	44
26	17.01.19	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	45 – 49

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2019 vom 22. Januar 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Telgte mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Telgte voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	40.674.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.095.470 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.131.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.625.780 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.088.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.315.030 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.065.230 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	708.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	5.811.630 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	8.992.400 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	877.319 €
--	-----------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	544.101 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 245 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 428 v. H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gelten die Budgetrichtlinien (Anlage Nr. 7 zum Haushaltsplan).

§ 8

Als Investitionen unterhalb der Wertegrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 10.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 18.12.2018 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 17.01.2019 die Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Baßfeld 4-6, Zimmer 217, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 22. Januar 2019

gez. Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 410350672

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 18. Januar 2019
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 453698367

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 18. Januar 2019
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

22.01.2019

Bekanntmachung
Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung
Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Kreis Warendorf hat mit der Gemeinde Everswinkel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Telefonservices geschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 07.01.2019 genehmigt. Der Vertragstext und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 3 vom 18.01.2019 einzusehen.

Warendorf, den 22.01.2019

Der Landrat

Gez.
Dr. Gericke

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531) in der aktuellen Fassung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) in der aktuellen Fassung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Warendorf in der Zeit vom 21. Februar 2019 bis zum 31. Oktober 2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2019 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Ringeltauben sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602) in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

7.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 5:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31.10.2019 festzulegen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf sowie mit dem Kreisjagdbeberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung) beim Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) Klage erheben.

Warendorf, 10.01.2019

Der Landrat
im Auftrag

gez.
Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40116/2018

48231 Warendorf, den 22.01.2019

Die vento ludens GmbH & Co. KG, Hauptstraße 105, 89343 Jettingen-Scheppach, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 101, Flurstücke 60 und 129 sowie Flur 122, Flurstücke 15 und 66 beantragt.

Der Erörterungstermin wird am 30.01.2019 wie vorgesehen durchgeführt. Sollte die Erörterung an dem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie am 31.01.2019 ab 10 Uhr fortgeführt.

Im Auftrag
gez. Eickmeier

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Rene Jörg Gerlich

letzte bekannte Anschrift: **Kirchstr. 6, 89564 Nattheim**
mit Schreiben vom : **17.01.2019**
Aktenzeichen : **368300/GB/07/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.01.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Daniel Gertheinrich

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 68a, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **17.01.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/2/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.01.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Claus-Jürgen Morawin

letzte bekannte Anschrift: Kantstraße 2 a 33775 Versmold
mit Schreiben vom: 30.11.2018
Aktenzeichen: 410108113592

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 22.01.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Grzegorz Fidura

letzte bekannte Anschrift: Warendorfer Str. 3 48291 Telgte
mit Schreiben vom: 14.01.2019
Aktenzeichen: 410080966111

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 22.01.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Karol Przybylak, geb. am 09.11.88, zuletzt wohnhaft in 48336 Sassenberg, Wickenkamp 10, mit Schreiben vom , Aktenzeichen: eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Markus Müller, zuletzt wohnhaft in Göttingerstr. 1 59329 Wadersloh mit Schreiben vom 16.01.2019, Aktenzeichen 3400/247273 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 0.10, Südstraße 12, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat